



Information zur Identität der wichtigsten Handelsplätze und zur Qualität der Ausführung im Berichtszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024

W&W Asset Management GmbH

April 2025

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	3
Qualitätsreport	3
Top 5 Handelsplatz Reporting (Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024)	5

W&W Asset Management GmbH

Hintergrund

Offenlegungsanforderungen gemäß § 82 Abs. 9 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Unter MiFID II sind Wertpapierfirmen seit dem 03.01.2018 verpflichtet, einmal jährlich für jede Klasse von Finanzinstrumenten die fünf wichtigsten Handelsplätze des Vorjahres zu veröffentlichen. Die Wichtigkeit misst sich an der Höhe des Ausführungsvolumens. Darüber hinaus ist eine Beurteilung der erreichten Ausführungsqualität zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungspflicht umfasst alle Transaktionen, die für Kunden getätigt wurden, welche im Berichtsjahr als „Kleinanleger“ und „Professionelle Kunden“ eingestuft wurden. Geschäfte für „Geeignete Gegenparteien“ werden nicht einbezogen.

Qualitätsreport

Die W&W Asset Management GmbH (nachfolgend: W&W AM) hat im Berichtszeitraum ausschließlich Transaktionen für institutionelle Investoren, welche gem. § 67 WpHG als „Professionelle Kunden“ oder „Geeignete Gegenparteien“ eingestuft werden, getätigt. Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Kundenkategorien bei der Auftragsausführung hat nicht stattgefunden. Die W&W AM handelt für Ihre Kunden entweder im Rahmen der Anlagevermittlung oder der Finanzportfolioverwaltung. Hierbei agiert die W&W AM ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Mandanten.

Für die Umsetzung der Aufträge für Kunden zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten nutzen wir Dritte (ausführender Kontrahent) oder wir leiten diese einem Ausführungsplatz zu. Die Weiterleitung von Kundenaufträgen erfolgt dabei stets unter Beachtung der Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung der W&W AM. Diese legen fest, wie die W&W AM bei Erwerb und Veräußerung von Finanzinstrumenten die Weiterleitung eines Auftrags gleichbleibend im besten Interesse des Kunden gewährleistet.

Bei der Weiterleitung der Kundenaufträge an den ausführenden Kontrahenten kommen Systematische Internalisierer, Broker oder Banken in Betracht. Bei der Zuleitung an einen Ausführungsplatz kommen Ausführungsplätze gemäß Art. 64 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in Betracht.

Grundsätzlich steht bei der Wahl des ausführenden Kontrahenten bzw. des Ausführungsplatzes neben der Erzielung eines angemessenen Kurses eine kostengünstige Orderabwicklung im Vordergrund. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche ausführende Kontrahenten und Ausführungsplätze berücksichtigt, bei denen eine Ausführung zeitnah erfolgt und wahrscheinlich ist. Umfang und Art des Auftrags sind dabei wesentliche Entscheidungsmerkmale. Die Gewichtung der Faktoren wird nicht fest vorgegeben, sondern variiert je nach Art und Umfang der Order oder des Finanzinstruments. Die W&W AM analysiert mindestens jährlich die Best Execution Policy der ausführenden Kontrahenten, um sicherzustellen, dass diese die Kundenaufträge im Einklang mit den eigenen Ausführungsgrundsätzen ausführen. Die eigenen Ausführungsgrundsätze werden ebenfalls mindestens einmal jährlich überprüft.

In Bezug auf die im Betrachtungszeitraum von der W&W AM beauftragten ausführenden Kontrahenten bzw. Ausführungsplätzen bestanden keine engen Verbindungen im Sinne personeller oder finanzieller Verflechtungen und keine gemeinsamen Eigentümerschaften. Besondere Vereinbarungen mit Handelsplätzen über geleistete oder erhaltene Zahlungen sowie erhaltene Abschläge oder Rabatte wurden nicht getroffen. Alle Geschäfte wurden im Einklang mit der Interessenkonflikt-Policy der W&W AM getätigt.

Nachfolgend werden je Kategorie von Finanzinstrumenten die Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der Überwachung der erreichten Ausführungsqualität zusammengefasst:

1. Schuldtitel

Diese Kategorie umfasst Geschäfte in verzinslichen Anleihen sowie börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Umsetzung der Aufträge erfolgt im Rahmen von Festpreisgeschäften über einen Ausführungsplatz gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2017/565. Die bestmögliche Ausführung wurde durch die Einholung von Angeboten von einer begrenzten Anzahl von Kontrahenten gewährleistet und dokumentiert. Derjenige Kontrahent, welcher den besten Preis stellte, bekam grundsätzlich den Zuschlag.

In allen übrigen, hier nicht aufgeführten Finanzinstrumenten, wurden im Berichtszeitraum keine Transaktionen für Professionelle Kunden getätigt.

Top 5 Handelsplatz Reporting (Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024)

Kategorie des Finanzinstruments	Schuldtitel Schuldverschreibungen				
Angabe, ob im Vorjahr im Durchschnitt < 1 Handelsgeschäft pro Geschäftstag ausgeführt wurde	Ja				
Die fünf Handelsplätze/Broker, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind (in absteigender Reihenfolge nach Handelsvolumen)	Anteil des Handelsvolumens als Prozentsatz des gesamten Volumens in dieser Kategorie	Anteil der ausgeführten Aufträge als Prozentsatz aller Aufträge dieser Kategorie	Prozentsatz passiver Aufträge	Prozentsatz aggressiver Aufträge	Prozentsatz gelenkter Aufträge
	in %	in %	in %	in %	in %
Landesbank Baden-Württemberg B81CK4ESI35472RHJ606	100	100	100	–	0